

## Kurzbericht

## öffentlicher Teil

7. Sitzung – Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz

12. Juni 2025 – 14:02 bis 15:31 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Nina Eisenhardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

#### CDU

Tanja Jost  
Michelle Kraft  
Maximilian Schimmel  
Stefan Schneider  
Sebastian Sommer (Hochtaunus)  
Annette Wetekam

#### AfD

Karsten Bletzer  
Markus Fuchs

#### SPD

Kerstin Geis  
Bijan Kaffenberger  
Matthias Körner

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Andreas Ewald  
Torsten Leveringhaus

#### Freie Demokraten

Yanki Pürsün


**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Sebastian Daher  
 AfD: Michael Bertha  
 SPD: Franziska Pautsch  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: David Coenen-Staß  
 Freie Demokraten: Mario Klotzsche

**Landesregierung, Rechnungshof etc.:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Stefan Janz	StJ	HMD
Alexander Rosnagel	HBDI	HBDI
Katja Horlbeck	MR	HBDI
KANTHER	MJ	Mdi
Lukas Borchel	ROR	HMDI
Nicolas Popp	Min R	HRH
Markus Eckert	Dir HRH	-
Dr. Judith Karst	MR'in	Stk
Alexander Schmid	ROR	HMD
Kirsten Rowedder	RD	HMD
Lorha von Gadow	RD	HMD
Thomas Koch	LR	HMD
Frank Spring	MR	HMD
Sascha Sauter	MR	HMD
Pietro Pitruzzella	ROR	HMD



Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Dr. Walter Fischelick	MinDirg	HMD
Julia Söhucker		HMD
Patric Binkehoff	RO R	HMD I

Protokollführung: Anna Junius



**1. Dringlicher Berichts Antrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Kritik des Rechnungshofs an Förderprogrammen des Digitalministeriums: Aufklärung der wirtschaftlichen Steuerung, Zielerreichung und Bürokratiekosten**  
– Drucks. [21/2313](#) –

Vorbemerkung der **Antragsteller:**

*Die Digitalisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben des Landes Hessen. Über das Hessische Digitalministerium wurden in den vergangenen Jahren mehrere Förderprogramme aufgelegt, um Digitalisierungsprozesse zu unterstützen. Zu den wichtigsten Programmen zählen dabei „Distr@I – Digitalisierung stärken“, „Digitale Dorf- linde“, „Starke Heimat Hessen“ sowie „Ehrenamt digitalisiert!“.*

*In seinen Bemerkungen im Jahr 2023 hat der Hessische Rechnungshof erhebliche Kritik an der Ausgestaltung und Umsetzung dieser Programme geäußert. So bemängelt er beim WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorf- linde“ unter anderem eine geringe tatsächliche Nutzung der geförder- ten Hotspots, fehlende Vorprüfungen zur Breitbandverfügbarkeit vor Ort sowie eine insgesamt mangelnde Zielerreichung. Beim Innovationsförderprogramm „Distr@I“ kritisiert der Rechnungs- hof die hohe administrative Komplexität, das Fehlen einheitlicher Förderkriterien, einen erhebli- chen Beratungsaufwand sowie die bislang nicht umgesetzte digitale Antragstellung. Auch das Programm „Starke Heimat Hessen“ zur kommunalen Verwaltungsdigitalisierung weist laut Rech- nungshof strukturelle Schwächen auf, etwa eine kleinteilige Mittelverteilung, potenzielle Mitnah- meeffekte und hohen Verwaltungsaufwand bei der Verwendungsprüfung.*

*Zugleich liegen bislang keine systematischen, extern validierten Wirkungsanalysen der Pro- gramme vor. Die vorhandenen Daten zur Mittelverwendung lassen zwar auf eine gewisse Nach- frage schließen, es fehlen jedoch übergreifende Zielkennzahlen, messbare Indikatoren zur Er- folgskontrolle sowie eine transparente Darstellung von Kosten-Nutzen-Relationen.*

*Angesichts der kritischen Einschätzungen des Landesrechnungshofs und der haushaltsrechtli- chen Relevanz dieser Programme besteht erheblicher Aufklärungsbedarf.*

Staatssekretär **Stefan Sauer:**

Gestatten Sie auch mir einige Vorbemerkungen.

Der Ausbau von frei zugänglichen öffentlichen WLAN-Infrastrukturen ist Bestandteil unserer Gi- gabitstrategie in Hessen. Der Landesregierung ist es wichtig, ein einfaches, effizientes und nie- derschwelliges Angebot für Kommunen bereitzustellen, damit diese öffentliche und kostenfreie

WLAN-Netze an öffentlichen Plätzen in Städten und Gemeinden – entsprechend ihrem kommunalen Bedarf – etablieren können. Dies bietet gerade im ländlichen Raum die Chance einer digitalen Teilhabe der Menschen in der Region.

Im Rahmen der Erstellung oder Änderung einer Richtlinie ist die Anhörung des Rechnungshofes fester Bestandteil. Daher sind dem Rechnungshof die Konditionen eines Förderprogrammes grundsätzlich bekannt. Auch bei der Richtlinienänderung, welche die „Digitalen Dorflinden“ betraf, hatte der Rechnungshof keine Bedenken oder Anmerkungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich nun über folgenden Gegenstand:

*Teil A: Gesamtsteuerung und Evaluierung der Programme*

*Frage 1: Welche übergreifenden Zielgrößen, Wirkungsindikatoren und Kennzahlen setzt die Landesregierung für ihre Digitalförderprogramme ein?*

Die in der Vorbemerkung genannten Digitalförderprogramme der Landesregierung unterscheiden sich in ihren Zielgruppen, Anwendungsbereichen und Verfahrensweisen teils erheblich. Daher werden Zielgrößen, Wirkungsindikatoren und Kennzahlen nicht pauschal, sondern spezifisch für jedes einzelne Programm entwickelt und erhoben. Dieses maßgeschneiderte Vorgehen gewährleistet eine höhere Aussagekraft der jeweiligen Maßnahmen.

Im Bereich der Breitbandförderung werden die folgenden Indikatoren genutzt: die Anbindung von Schulen an das Highspeed-Netz, die FTTB/H-Quote, die den Anteil der mit Glasfaser bis ins Gebäude bzw. bis in die Wohnung versorgten Anschlüsse umfasst, und der Verfügbarkeitsgrad von NGA-Anschlüssen (Next Generation Access) – leistungsfähige Breitbandanschlüsse mit Gigabitgeschwindigkeit. Im Bereich der Mobilfunkförderung dienen die Anzahl der Markterkundungsverfahren (MEV) sowie die durchschnittliche Dauer zwischen der Interessenbekundung und dem Start des jeweiligen MEV als zentrale Wirkungskennzahlen.

Für das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“, das den Ausbau öffentlicher WLAN-Hotspots unterstützt, werden die Anzahl der Zugriffe, die Zahl der in Betrieb befindlichen Hotspots sowie der Grad der flächendeckenden WLAN-Versorgung in den hessischen Landkreisen erfasst. Als übergeordnete haushaltsbezogene Kennzahl wird im aktuellen Haushaltsplan, Einzelplan 14, für das Förderprodukt 1 das ausgeschöpfte Bewilligungsvolumen herangezogen.

Für die Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“, Phase 2, sind folgende Kennzahlen relevant: die Anzahl der realisierten kommunalen Digitalisierungsvorhaben, die jährlichen und gesamten Bewilligungen sowie der Anteil der geförderten Kommunen in Hessen und die Verteilung auf urbanen und ländlichen Raum.

Für die Förderung „Ehrenamt digitalisiert!“ werden neben qualitativen Feedbackmechanismen folgende Kennzahlen verwendet: die Anzahl geförderter gemeinnütziger Organisationen und die Ausschöpfungsquote des Bewilligungsvolumens.

*Frage 2: Gibt es eine zentrale Evaluation aller Programme des Digitalministeriums?*

*Frage 3: Wenn ja: Wie wird diese durchgeführt?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Führung des Ministeriums der Finanzen wurde eine Fördermittelkommission eingerichtet. Diese wird in Zukunft alle Förderprogramme im Hinblick auf Vereinfachungsmöglichkeiten, ihre Wirksamkeit sowie ihre Notwendigkeit einer Evaluierung unterziehen. Die Kommission hat ihre Arbeit aufgenommen und evaluiert derzeit die Förderprogramme, die Fördermittel an Städte und Kommunen richten.

Bezogen auf das Förderprogramm „Distr@!“ erfolgt zudem seit Beginn des Programms die Evaluierung aller „Distr@!“-Förderfälle durch das zuständige Fachreferat im Ministerium für Digitalisierung und Innovation in Zusammenarbeit mit den Auswahlgremien. Ziele der Evaluation sind vorrangig die Bewertung der Effektivität und Effizienz der Projektdurchführung sowie die Überprüfung der Zielerreichung und des Förderzwecks. Die Durchführung erfolgt standardisiert. Grundlage der Bewertung sind der Abschlussbericht, eine ergänzende Projektpräsentation sowie eine Fragerunde. Im Anschluss erfolgt eine strukturierte Bewertung anhand eines einheitlichen Bewertungsbogens. In einzelnen Fällen, etwa bei der Entscheidung über eine Projektfortführung, kann auch eine Zwischenevaluierung nach festgelegtem Verfahren erfolgen. Die Ergebnisse dieser Evaluationsprozesse sowie Rückmeldungen der Projektträger fließen in die Weiterentwicklung des Förderprogramms ein, dienen der Qualitätssicherung und unterstützen die konzeptionelle Gestaltung künftiger Förderaufrufe.

Das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ wird jährlich durch das umsetzende Referat evaluiert, und Verbesserungspotenziale werden identifiziert. Aufgrund der kompletten internen Abwicklung geht jedes Nutzerfeedback direkt an das Referat, sodass ein stetiger Austausch mit den Antragstellenden stattfindet. Darüber hinaus werden in jedem Jahr die Anzahl geförderter gemeinnütziger Institutionen, die Ausschöpfungsquote des Bewilligungsvolumens sowie der Ablauf des Antragsprozesses quantitativ und qualitativ betrachtet und weiterentwickelt.

Das Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“ wird stetig durch das Fachreferat evaluiert und entsprechend der sich verändernden Bedarfe der Kommunen und Rahmenbedingungen angepasst.

*Frage 4: Wurde eine externe Wirkungsanalyse (zum Beispiel durch wissenschaftliche Institute) beauftragt?*

Im Jahr 2022 hat für das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ eine Online-Befragung durch das Institut „eOpinio GmbH“ stattgefunden, an welcher sich 133 hessische Kommunen beteiligten. Aus den Ergebnissen der Befragung wurde die Notwendigkeit zur Überarbeitung der hessischen WLAN-Förderung abgeleitet, wie die Erhöhung der Anzahl förderfähiger Hotspots und der zwendungsfähigen Ausgaben.

Für das Förderprogramm „Distr@!“ wurde eine Wirkungsanalyse durch zwei externe wissenschaftliche Institute beauftragt, die sowohl die Konzeption als auch die Durchführung übernehmen. Ziel ist es, die langfristigen Effekte der Förderung über das Projektende hinaus zu untersuchen. Da diese frühestens zwei Jahre nach Projektabschluss messbar sind, erfolgt die evidenzbasierte Erhebung der Wirkungskennzahlen entsprechend zeitversetzt. Aktuell werden gemeinsam mit den beteiligten Instituten die Analysekriterien sowie der Umgang mit den Ergebnissen wissenschaftlich fundiert abgestimmt und konzeptionell verankert. Die Analyse soll belastbare Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Wirkung des Programms ermöglichen. Die erste Befragungsrunde ist für Ende 2025 vorgesehen.

Für die Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“, mit dem seit dem Jahr 2021 innovative Digitalisierungsvorhaben der Kommunen gefördert werden, wurde für die ersten abgeschlossenen Förderfälle bereits eine Wirkungsanalyse erstellt, um systematisch Erkenntnisse zur Wirkung der Förderung zu gewinnen. Für weitere Förderfälle und eine Gesamtbetrachtung des Programms ist eine Wirkungsanalyse extern beauftragt worden.

Die Konzeption des Förderprogramms „Ehrenamt digitalisiert!“ in den Jahren 2019 und 2020 beruht auf den Erkenntnissen aus zwei wissenschaftlichen Studien zur Digitalisierung in gemeinnützigen Organisationen, die durch die „betterplace lab gGmbH“ durchgeführt wurden. Eine externe Wirkungsanalyse wurde nicht beauftragt.

*Frage 5: Welche Programme wurden nachträglich angepasst oder neu ausgerichtet?*

*Frage 6: Falls ja: Mit welcher Begründung?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ wurde die Anzahl der pro Kommune zu beantragenden Hotspots zunächst von 10 auf 20 und anschließend auf 40 erhöht. Zudem wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.000 Euro auf 1.500 Euro pro Hotspot angepasst.

In der Mobilfunkförderung wurde die Förderquote von 90 % auf 100 % angehoben, analog zu der Quote im Bundesförderprogramm „Mobilfunkausbau“. Aufgrund der Haushaltslage der hessischen Kommunen und des Ziels der flächendeckenden Versorgung wurde auch die hessische Förderquote angepasst. Im Bereich der Breitbandförderung sind aufgrund der Anpassung des Bundesförderprogramms sowohl die Weiße-Flecken-Förderung als auch die Graue-Flecken-Förderung in der hessischen Gigabitrichtlinie aktualisiert worden, damit weiterhin hessische Kommunen vom Bundesförderprogramm partizipieren können.

Die Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ wurde im Jahr 2024 angepasst. Die Änderungen traten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 6. Januar 2025 in Kraft. Die Richtlinie wird laufend daraufhin geprüft, ob Anpassungen notwendig sind. Technologische Entwicklungen, neue kommunale Bedarfe und Erfahrungen aus der Praxis sprechen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Mit der Anpassung im Jahr

2025 wurde eine neue Förderlinie eingeführt, mit der die Nachnutzung erprobter, datenplattform-basierter Lösungen gefördert wird.

Inhaltlich wurde die Förderrichtlinie im Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ letztmals im Jahr 2022 angepasst. Die Änderungen traten am 18. April 2022 in Kraft. „Ehrenamt digitalisiert!“ wird jährlich durch das umsetzende Referat evaluiert, und Verbesserungspotenzial wird identifiziert. Aufgrund der vollständigen internen Abwicklung geht jedes Nutzerfeedback direkt an das Referat, sodass ein stetiger Austausch mit den Antragsstellenden stattfindet. Basierend hierauf wurden folgende Punkte überarbeitet: Die Bewertungskriterien wurden nachgeschärft, die Möglichkeit, bis 25 % Mittel für das Betätigungsfeld beantragen zu können, wurde eingeführt, und die weitere Digitalisierung des Bearbeitungsprozesses wurde ermöglicht.

*Frage 7: Wie hoch sind die Gesamtmittel, die seit 2019 für Digitalförderprogramme ausgezahlt wurden?*

Seit dem Jahr 2019 wurden rund 281,4 Millionen Euro für Digitalförderprogramme ausgezahlt, welche unmittelbar durch den Bereich Digitalisierung in der Hessischen Staatskanzlei und ab dem Jahr 2024 durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation verantwortet werden.

*Frage 8: In welchem Verhältnis stehen Mittelabfluss und Programmnachfrage?*

Das Verhältnis zwischen Mittelabfluss und Programmnachfrage variiert je nach Förderprogramm und hängt von mehreren Faktoren ab, wie etwa dem konkreten Fördergegenstand, dem Antragsverfahren, der Projektumsetzung vor Ort sowie den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich zeigt sich, dass bei Programmen mit hoher Nachfrage der Mittelabfluss in der Regel verzögert erfolgt. Dies liegt unter anderem daran, dass zwischen Antragstellung, Bewilligung und tatsächlichem Mittelabruf mitunter längere Zeiträume liegen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Programmnachfrage in vielen Fällen hoch ist und die zur Verfügung stehenden Mittel auf großes Interesse stoßen. Der Mittelabfluss erfolgt jedoch häufig etappenweise und ist nicht immer unmittelbar ein Gradmesser für die tatsächliche Nachfrage oder Wirksamkeit eines Programms.

Infrastrukturprojekte wie Breitband und Mobilfunk sind in der Regel mehrjährig, und es hat zunächst eine Ausschreibung zu erfolgen. Der Zeitraum der Vergabe beträgt rund neun bis zwölf Monate. Im Nachgang finden häufig noch Anpassungen in den Netzplanungen statt, bevor die eigentliche Bauphase beginnen kann. In diesem Zeitraum kann es auch noch einmal zur Änderung der Bewilligungssumme kommen. Herausforderungen, die zu weiterer Verzögerung führen können, sind komplexe Genehmigungsprozesse, fehlende Tiefbaressourcen, witterungsbedingte Stillstände und die Komplexität der Maßnahmen im Allgemeinen. Hierzu ist auch bereits

im Ausschuss berichtet worden. Bewilligung und Mittelabfluss verlaufen daher nicht parallel, sondern zeitlich deutlich versetzt. Insbesondere in den vergangenen Jahren war die Programmnachfrage hoch.

Ein konkretes Verhältnis zwischen Mittelabfluss und Programmnachfrage kann im Förderprogramm „Distr@!“ derzeit nicht abschließend dargestellt werden, da beide Größen unterschiedlichen zeitlichen Verläufen und projektindividuellen Rahmenbedingungen unterliegen. Der Mittelabfluss ist abhängig von Bewilligungszeitpunkten, Projektlaufzeiten sowie dem tatsächlichen Abrufverhalten der Zuwendungsempfänger. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Programmnachfrage hoch ist. Da die Haushaltsmittel begrenzt sind und nur Projekte mit Modellcharakter für Hessen gefördert werden, erfolgt die Auswahl der Vorhaben auf Grundlage fachlich definierter Kriterien und im Rahmen eines standardisierten Gremienverfahrens. Dies gewährleistet eine bedarfsgerechte und wirksame Mittelverwendung.

Im Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ wurden die zur Verfügung stehenden Mittel bisher jedes Jahr nahezu ausgeschöpft. Der Mittelabfluss lag bei 99,2 %. Mit der Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ werden innovative und größtenteils mehrjährige Projekte gefördert. Dementsprechend kann es im Projektverlauf zu Verzögerungen kommen, die einen verzögerten Mittelabfluss nach sich ziehen können.

*Frage 9: In welchen Fällen wurden Fördermittel wegen Nichtverwendung zurückgefordert oder widerrufen?*

Im Bereich der Infrastrukturprojekte wurden bisher keine Fördermittel wegen Nichtverwendung zurückgefordert oder widerrufen. Im Förderprogramm „Distr@!“ wurden Förderbescheide widerrufen, wenn das betreffende Projekt den Zuwendungszweck nicht erfüllen konnte. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich, wie beispielsweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Verkauf des Unternehmens. Bisher betrifft dies zwei von insgesamt 152 Projekten.

Im Regelfall wird durch das Mittelabrufverfahren sichergestellt, dass Fördermittel nur bei tatsächlichem Mittelbedarf ausgezahlt werden. Eine Rückforderung wegen Nichtverwendung ist dadurch weitgehend ausgeschlossen.

*Teil B: Programm „Digitale Dorflinde“*

*Frage 10: Wie viele Hotspots wurden gefördert?*

Seit Beginn des Förderprogramms wurden rund 3.400 Hotspots gefördert.

*Frage 11: Wie viele Hotspots sind derzeit in Betrieb?*

Derzeit sind 3.173 Hotspots in Betrieb. Die Differenz lässt sich unter anderem durch die in Bau befindlichen Hotspots begründen.

*Frage 12: Wie viele Nutzerzugriffe wurden durchschnittlich pro Hotspot und Jahr verzeichnet?*

Seit Start des Förderprogramms vor sechs Jahren gab es zum Stand 23. Mai 2025 rund 46 Millionen Zugriffe. Der Zugriff auf alle Hotspots beläuft sich auf rund 7,6 Millionen pro Jahr. Auf einen einzelnen Hotspot gab es durchschnittlich 14.400 Zugriffe. Pro Jahr sind das durchschnittlich rund 2.400 Zugriffe pro Hotspot.

Bezüglich der vom Rechnungshof untersuchten Nutzerzugriffe im Zeitraum Januar 2021 bis November 2023 sei darauf verwiesen, dass ein Teilabschnitt in der Corona-Pandemie zu verorten ist, die bekanntermaßen mit strengen Kontaktbeschränkungen, Lockdowns und Ladenschließungen verbunden war. Diese verringerten Nutzungszahlen beeinflussen den Durchschnittswert negativ. Zudem gibt es Hotspots, etwa in Freibädern, die nur saisonal genutzt werden und eine reine Durchschnittsbetrachtung weiter verzerren.

*Frage 13: Wie wird die tatsächliche Nutzung durch Einwohner, Touristen und andere Gruppen gemessen?*

Im Anmeldevorgang muss der Nutzer seine Anmeldung bestätigen, und daraufhin wird sein Zugriff gemessen. Die Hotspots wurden mit Stand 23. Mai 2025 bereits rund 46 Millionen Mal genutzt.

*Frage 14: Wurde eine Breitbandverfügbarkeit vor Installation der Hotspots systematisch geprüft?*

Es wird eine systematische, mehrstufige Prüfung der Breitbandverfügbarkeit vor und im Rahmen der Installation der Hotspots durchgeführt. Die Kommunen werden im Zuge der Beratungs- und Planungsgespräche vom Rahmenvertragspartner darauf hingewiesen, dass mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung stehen müssen. Bei der Inbetriebnahme der Hotspots wird eine Bandbreitenmessung durchgeführt und im Übergabeprotokoll vermerkt. Das Übergabeprotokoll wird erst erstellt, wenn alle Hotspots eines Projektes installiert und funktionsbereit in Betrieb sind.

*Frage 15: Welche Betriebs- und Wartungskosten fallen bei den geförderten WLAN-Hotspots an?*

Es fallen keine Betriebs- und Wartungskosten für die Kommunen an. Auch der Austausch von Komponenten ist kostenfrei. Lediglich die Internetkosten entstehen den Kommunen als Betriebskosten im weiteren Sinne.

*Frage 16: Welche Verwaltungskosten sind im Zusammenhang mit dem Programm entstanden?*

Es fallen rund 200.000 Euro pro Jahr an Verwaltungskosten an.

*Frage 17: Welche konkreten Maßnahmen plant das Ministerium zur Nachjustierung des Programms?*

Sofern eine Fortführung des Förderprogramms angestrebt wird, ist eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation vorgesehen.

*Teil C: Programm „Distr@I – Digitalisierung stärken“*

*Frage 18: Wie viele Projekte wurden seit 2019 beantragt?*

*Frage 19: Wie viele Projekte wurden abgelehnt?*

*Frage 20: Wie verteilen sich die Anträge auf die Förderlinien?*

*Frage 21: Welche durchschnittliche Fördersumme wurde je Projekt gewährt?*

Die Fragen 18 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Einführung des Förderprogramms „Distr@I“ im Jahr 2019 wurden mit Stand 4. Juli 2025 rund 450 Projekte beantragt. Davon wurden etwa 300 Projekte nicht zur Förderung ausgewählt. Die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Förderlinien gliedert sich wie folgt: In Förderlinie 1 wurden 61 Anträge gestellt, in Förderlinie 2A 130 Anträge, in Förderlinie 2B 56 Anträge, in Förderlinie 3 34 Anträge, in Förderlinie 4A 38 Anträge und in Förderlinie 4B die höchste Einzelzahl mit 131 Anträgen.

Die durchschnittliche Fördersumme je Projekt variiert dabei deutlich je nach Förderlinie: In Förderlinie 1 lag sie bei rund 57.000 Euro, in Förderlinie 2A bei rund 314.000 Euro, in Förderlinie 2B bei über 376.000 Euro und in Förderlinie 3 bei rund 533.000 Euro. Förderlinie 4A wies mit durchschnittlich rund 734.000 Euro die höchste Fördersumme auf, während diese in Förderlinie 4B bei rund 146.000 Euro lag. Die Unterschiede spiegeln die spezifischen Zielsetzungen, den Förderzweck und die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Förderlinien wider.

*Frage 22: Warum wurde die Einführung eines durchgängig digitalen Antragssystems bislang nicht realisiert?*

Ein vollständig durchgängig digitales Antragssystem wurde bislang nicht eingeführt, da bereits seit Beginn des Programms nahezu alle Unterlagen digital, in der Regel per E-Mail, eingereicht werden. Zahlreiche digitale Elemente sind etabliert, darunter Upload-Portale, Onlineformulare, digitale Mittelabrufe, Verwendungsnachweisprüfungen sowie eine durchgängig verschlüsselte

Kommunikation. Im Ministerium für Digitalisierung und Innovation und in der WIBank werden ausschließlich digitale Akten geführt. Das Antragsformular ermöglicht von Anfang an die elektronische Signatur im PDF-Format, was insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen aktiv genutzt wird. Auch bei Mittelabrufen wird gezielt auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die technischen Voraussetzungen für eine vollständig digitale Bearbeitung der Unterlagen sind somit gegeben.

Einschränkungen bestehen vor allem aufseiten einzelner Antragstellender, deren interne Verwaltungsprozesse bislang keine flächendeckenden elektronischen Signaturen zulassen. Gleichzeitig werden die Förderprozesse fortlaufend auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Praxis weiterentwickelt. Erste Vereinfachungen, etwa bei der Nachweisführung und der zügigeren Mittelbereitstellung, wurden bereits umgesetzt.

Ein vollständig digitales Antragsverfahren befindet sich aktuell in Prüfung. Dabei sind insbesondere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu beachten: Für kleinere Programme stehen die hohen Entwicklungs- und Betriebskosten einer individuell zugeschnittenen digitalen Plattform derzeit in keinem angemessenen Verhältnis zum Fördervolumen. Nichtsdestotrotz wird die weitere Digitalisierung der Prozesse kontinuierlich und schrittweise vorangetrieben.

*Frage 23: Wie hoch ist der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand pro Projekt (in Stunden/Personalkosten)?*

Eine exakte Aufschlüsselung des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands pro Projekt liegt derzeit nicht vor und kann nicht pauschal vorgenommen werden, da der Aufwand erheblich von der Qualität, Erfahrung und Struktur der jeweiligen Antragstellenden abhängt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass rund 25 % der Personalkapazitäten im zuständigen Fachreferat für die Administration des Förderprogramms gebunden sind. Dieser Aufwand umfasst insbesondere die Antragsvorprüfung, die Vorbereitung und Begleitung von Auswahlgremien, die Projektdokumentation und -evaluation sowie die fachliche Betreuung über die gesamte Laufzeit der geförderten Vorhaben hinweg.

*Frage 24: Wie bewertet das Ministerium die Kritik des Rechnungshofs hinsichtlich zu hoher Komplexität?*

Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation teilt die Kritik des Rechnungshofs zur hohen Komplexität des Förderprogramms nicht. Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut: Die in der ersten Stufe bewusst kurze Projektskizze ermöglicht eine erste Einschätzung der Förderfähigkeit und des Innovationsgrades. Nur bei positivem Ergebnis erfolgt die ausführliche und mit höherem Aufwand verbundene Antragstellung mit externer Begutachtung und Gremienentscheidung.

Forschung folgt keinem standardisierten Ablauf, sondern ist ein komplexer Prozess, der die Einbindung wissenschaftlicher Expertise sowie eine differenzierte Betrachtung und Bewertung erfordert. Entsprechend muss auch ihre Förderung klaren fachlichen Kriterien folgen, bedarfsorientiert

ausgestaltet und gezielt gesteuert werden. Eine pauschale Förderung ohne strukturierte Prüfung ist weder fachlich noch förderpolitisch zielführend.

Die verschiedenen Förderlinien beruhen auf unterschiedlichen beihilferechtlichen Grundlagen und richten sich an klar definierte Zielgruppen, Fördertatbestände und -zwecke. Sie erleichtern die passgenaue Zuordnung von Anträgen, stärken die Vielfalt der hessischen Förderlandschaft und entsprechen der Digital- und Innovationsstrategie des Landes Hessen. Das Programm ergänzt bestehende Landesförderinstrumente gezielt und legt den Fokus auf digitale Innovationen. Neben Forschung und Entwicklung wird insbesondere der Wissens- und Technologietransfer durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft gefördert. Zudem stehen den Antragstellenden verständliche Unterlagen, digitale Tools und persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Die Förderlogik ist transparent und wird in der Praxis als zugänglich und praxistauglich wahrgenommen.

*Frage 25: Welche Maßnahmen zur Vereinfachung und Standardisierung wurden seit 2023 umgesetzt?*

Seit dem Jahr 2023 wurden im Förderprogramm „Distr@!“ mehrere Maßnahmen zur Vereinfachung und Standardisierung umgesetzt. Die Unterlagen für Mittelabrufe, einschließlich Mittelabrufformularen, Beleglisten und Stundennachweisen, wurden überarbeitet und aktualisiert. Begleitend dazu wurden die zugehörigen Merkblätter angepasst, die nun unter anderem standardisierte Abrechnungsgrundlagen für die Personalausgaben vorsehen und den administrativen Aufwand der Nachweisführung für die Zuwendungsempfänger vereinfachen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Projektmanagements der Fachabteilung im Ministerium für Digitalisierung und Innovation Prozesse standardisiert und interne Prüfungsverfahren vereinfacht, um den Administrationsaufwand zu reduzieren.

*Frage 26: In welchem Umfang wurden externe Berater, Gutachter oder Projektmanager beauftragt?*

Im Rahmen des Förderprogramms „Distr@!“ werden keine externen Berater oder Projektmanager beauftragt. Das Projektmanagement liegt vollständig in der Zuständigkeit des Fachreferats im Ministerium für Digitalisierung und Innovation und wird intern gesteuert. Zur fachlichen Bewertung der Anträge, insbesondere in Bezug auf den digitalen Innovationsgrad, werden externe Gutachterinnen und Gutachter einbezogen.

Die Anzahl der erstellten Gutachten sowie die damit verbundenen Aufwandsentschädigungen sind wie folgt: 7 Gutachten im Jahr 2020, 45 Gutachten im Jahr 2021, 29 Gutachten im Jahr 2022, 21 Gutachten im Jahr 2023 und 29 Gutachten im Jahr 2024. In einzelnen Fällen wurde auf die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung verzichtet. Die Sachkosten für die Gutachten beliefen sich dabei auf Nettobeträge von 2.100 Euro im Jahr 2020, 13.200 Euro im Jahr 2021, 8.400 Euro im Jahr 2022, 6.300 Euro im Jahr 2023 und 8.400 Euro im Jahr 2024.

Die Einbindung externer Gutachter dient der fachlich unabhängigen, wissenschaftlich fundierten Bewertung, folgt wissenschaftlichen Standards – Peer-Review-Verfahren – und erfolgt ausschließlich projektbezogen im Rahmen der Antragsprüfung.

*Teil D: Programm „Starke Heimat Hessen“*

*Frage 27: Welche Kriterien wurden für die Verteilung der Mittel auf Kommunen verwendet?*

Die Förderung der Digitalisierung aus Mitteln des Programms „Starke Heimat Hessen“ erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase im Jahr 2020 erhielten alle hessischen Kommunen eine Förderung über zweckgebundene Zuwendungen nach einem finanzkraftabhängigen Verteilschlüssel. Seit dem Jahr 2021 werden in einer zweiten Phase insbesondere interkommunale Digitalisierungsvorhaben mit Modellcharakter gefördert. Mit den Fördermitteln wurden investive oder konsumtive Maßnahmen finanziert, die einen Beitrag zu einer Digitalisierung im Sinne des „Digitalen Rathauses“ leisten.

Fördertatbestände sind daher insbesondere

- die Weiterentwicklung und Erneuerung von Hardware, Software und weiterer digitaler Infrastruktur,
- die Planung und Umsetzung von IT-Projekten oder von mit der Einführung von IT in Zusammenhang stehenden Organisationsprojekten,
- eine vorhabenbegleitende Beratung zu den vorgenannten Punkten,
- die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Nutzung von Hard- und Software sowie
- die Erstellung von Digitalisierungsstrategien und Digitalisierungskonzepten.

Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2020 den Kommunen die Digitalisierungsplattform „civento“ der ekom21 kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die hierfür benötigten Mittel in Höhe von circa 4 Millionen Euro entstammen ebenso den Mitteln des Förderprogramms.

In Phase 2 des Förderprogramms werden vorwiegend Gemeinschaftsvorhaben – Kooperationen von Kommunen – gefördert, die im Sinne ganzheitlicher Konzepte einen Beitrag zur Digitalisierung leisten (Förderlinie 1). Ebenso wird die Übertragung von innovativen, bereits erfolgreich implementierten, datenplattformbasierten Vorhaben anderer Kommunen oder interkommunaler Kooperationen im Sinne der Nachnutzung und des Transfers gefördert (Förderlinie 2).

Die Förderanträge werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Nutzen stiften – Mehrwert durch Digitalisierung schaffen: Der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger und weitere Interessensgruppen soll bei den Vorhaben im Mittelpunkt stehen.
- Innovationspotenzial: Das Vorhaben bzw. die einzelnen Maßnahmen sollen neuartig und innovativ sein. In Förderlinie 2 bezieht sich das Innovationspotenzial auf die Ausgangslage in der Kommune bzw. Region.

- **Transferpotenzial und Reproduzierbarkeit:** Die Lösungen und Erfahrungen sollen auf andere Kommunen und Regionen übertragbar sein sowie offene und marktübliche IT-Standards und Schnittstellen nutzen oder unterstützen.
- **Form und Struktur der Zusammenarbeit:** Die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsvorhabens sollte eine Struktur und klare Verantwortlichkeiten haben.
- **Nachhaltigkeit:** Der Energieeinsatz für die Digitalisierung soll möglichst gering bleiben. Die Verhältnismäßigkeit ist abzuwägen. Die im Rahmen der Förderung realisierten Vorhaben sollen auch über den Förderzeitraum hinaus Bestand haben und weitergeführt werden.

Die Fördermittel sollen möglichst auf ganz Hessen verteilt werden. Eine Verteilung der Mittel ist abhängig von der Antragstellung.

*Frage 28: Wie viele Kommunen erhielten nur die Mindestförderung?*

65 Kommunen erhielten in der Phase 1 die Mindestförderung von 7.500 Euro. Zwei Kommunen erhielten einen niedrigeren Beitrag, da sie keine Verwendungsnachweise in ausreichender Höhe erbringen konnten.

Nach der aktuellen Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen“ (Phase 2) werden Vorhaben in der Regel mit 100.000 Euro und maximal mit 2,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gefördert. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die in der Richtlinie genannte Untergrenze von 100.000 Euro stellt eine Orientierungshilfe für die Kommunen dar. In den Jahren 2021 bis 2025 wurden 16 Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 100.000 Euro bewilligt.

*Frage 29: Wie viele Smart-City-/Smart-Region-Projekte wurden bislang bewilligt?*

In der Phase wurden keine Smart-City- oder Smart-Region-Projekte gefördert. In den Jahren 2021 bis 2025 erhielten insgesamt 125 Vorhaben einen Zuwendungsbescheid.

*Frage 30: Welche Verwaltungskosten entstanden durch Prüfprozesse auf Landesebene?*

Für Phase 1 entstanden Verwaltungskosten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Höhe von 133.169 Euro. Zu Prüfprozessen auf Landesebene im Rahmen des Förderprogramms in Phase 2 zählen alle Verfahrensschritte, in denen geprüft wird, ob ein Antrag förderfähig ist, die Mittel korrekt verwendet wurden und die inhaltlichen Ziele des Programms erreicht wurden. Die Kosten für diese Prüfprozesse werden nicht separat erfasst oder ausgewiesen, sondern sind Teil der allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten.

*Frage 31: Welche Maßnahmen bestehen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten?*

Das Förderprogramm der Phase 1 war darauf angelegt, die Digitalisierung der kommunalen Ebene zu stärken. Die Kommunen haben in der Regel zusätzliche Mittel für die Digitalisierung erhalten und auch eingesetzt. Dies war insbesondere im Jahr 2020, dem ersten Corona-Jahr, ein hilfreiches Instrument, um zusätzliche Vorhaben umzusetzen, deren Finanzierung ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Aus den Verwendungsnachweisen ist ersichtlich, dass die Stärkung der digitalen Infrastruktur, um unter anderem mobiles Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, durch die Förderung ermöglicht wurde. Dies wurde gegenüber dem Ministerium für Digitalisierung und Innovation auch mit den Rückmeldungen der Kommunen übermittelt.

Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten, also der Förderung von Maßnahmen, die auch ohne Förderung durchgeführt würden, kommen verschiedene Maßnahmen zum Einsatz. So erhalten nur nicht begonnene Maßnahmen eine Zuwendung, um sicherzustellen, dass keine bereits geplanten oder laufenden Vorhaben nachträglich gefördert werden. Bei der Prüfung der Anträge muss ein erkennbarer Förderbedarf bestehen. Durch eine anteilige Förderung wird zudem sichergestellt, dass die Antragsteller selbst finanziell beteiligt sind und ein Eigeninteresse an der wirtschaftlichen Umsetzung besteht.

*Teil E: Programm „Ehrenamt digitalisiert!“*

*Frage 32: Wie viele Anträge wurden jährlich gestellt?*

Das Antragsvolumen war seit Beginn des Programms im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln sehr hoch. Im Durchschnitt werden jährlich 485 Anträge gestellt. Im Jahr 2025 wurde eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von rund 700 Anträgen verzeichnet.

*Frage 33: Wie viele Anträge wurden davon bewilligt?*

Im Durchschnitt werden jährlich 162 Anträge im Rahmen des Förderprogramms bewilligt. Im Jahr 2025 ergingen noch keine Bewilligungen.

*Frage 34: Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung des Programms für kleine Vereine?*

Digitale Technologien können helfen, Organisationsaufwand zu reduzieren, um mehr Zeit für die eigentlichen Aufgaben zu haben. Mit dem Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ haben alle Vereine unabhängig von ihrer Größe die Möglichkeit, hiervon zu profitieren und durch die Reduzierung von Organisationsaufwand sich verstärkt der eigentlichen Vereinsarbeit zu widmen. Ehrenamt und gemeinnütziges Engagement sind zentrale Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Unterstützungen in diesem Bereich entfalten daher eine gesamtgesellschaftliche Wirkung.

Für Vereine mit deutlich niedrigeren finanziellen Bedarfen, die deshalb den Mindestantragswert von 5.000 Euro nicht erreichen und somit nicht in das Förderprogramm passen, gibt es die Möglichkeit der Beantragung von Zuwendung sogenannter Lotteriemittel. Hierauf wird bei entsprechenden Anfragen direkt verwiesen.

Abgeordneter **Yanki Pürsün** erkundigt sich, inwiefern die Kritik des Landesrechnungshofes überraschend gewesen sei und welche Konsequenzen daraus resultierten. Weiterhin frage er, ob die Kommunen aus den Förderprogrammen einen Erkenntnisgewinn zögen oder ob diese primär finanzielle Mittel für Aufgaben lieferten, die ohnehin durchgeführt werden müssten. Zuletzt bitte er um Auskunft, wie zukünftig in dem Spannungsfeld von komplexen Förderbedingungen und der hohen Autonomie der Kommunen vorgegangen werde.

Staatssekretär **Stefan Sauer** führt aus, die Kritik des Landesrechnungshofes werde ernst genommen, wenngleich bei der Einbindung in die Richtlinienerstellung auch für die „Digitale Dorflinde“ keine Einwände vorgetragen worden seien. Ein Hotspot könne im Einzelfall etwas weniger wirkungsvoll sein, in Summe betrachtet schätze er jedoch die Wirkung der Programme weiterhin als positiv ein.

Mit Blick auf den Erkenntnisgewinn würden die Programme insbesondere bei kleinen Kommunen, die häufig ohne digitale Expertinnen und Experten auskommen müssten, Impulse setzen und digitale Vorhaben vor Ort fördern. Der Nutzen der Förderungen werde zunehmend erkannt, die Antragsstellung werde gut angenommen, und besonders Ehrenamtliche profitierten von digitaler Ausstattung, die Wege zur Geschäftsstelle erspare und ihre Arbeit erleichtere.

Die Landesregierung sei sich des Spannungsfeldes von einfachen Förderbedingungen und einer effektiven Nutzung der Mittel bewusst.

Abgeordneter **Torsten Leveringhaus** legt dar, in der Antwort auf Frage 8 seien Programmnachfrage und Mittelabfluss nur für das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ dargestellt worden. Er bitte um Stellungnahme, ob die für andere Förderprogramme angegebene komplizierte Darstellung von Mittelabfluss und Nachfrage für einen schlechteren Mittelabfluss spreche.

In der Antwort auf Frage 22 sei ein durchgängig digitales Antragsystem als wirtschaftlich nicht sinnvoll eingestuft worden. Er rege an, Förderprozesse mit Blick auf andere Programme in Hessen vollständig digital abzubilden, und verweise auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Digitalisierung und Innovation.

Weiterhin erkundige er sich nach dem längerfristigen Plan für die Fortführung der Projekte, wohl wissend, dass die Haushaltsberatungen bisher nicht abgeschlossen seien.

Staatssekretär **Stefan Sauer** erläutert, das Ministerium für Digitales und Innovation strebe einen höchstmöglichen Digitalisierungsgrad bei Prozessen für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen an, berücksichtige aber besonders bei kleineren Förderprogrammen das Preis-Leistungs-Verhältnis. Zudem ermöglichen ergänzende digitale Tools bereits weitgehend durchgängig digitale Abläufe. Bei größeren, langfristigen Projekten wie dem Breitbandausbau werde eine vollständige Digitalisierung angestrebt.

Verzögerungen beim Mittelabfluss würden aus dem Prozessablauf der Bewilligung und Ausschreibung resultieren und keinen Misserfolg darstellen.

Die „Digitale Dorflinde“ biete kostenfreien Internetzugang und unterstütze so besonders Menschen mit weniger starkem finanziellen Hintergrund. Gleichzeitig sei dies eine freiwillige Leistung und damit Bestandteil der Diskussionen mit Blick auf den Haushalt 2026.

Abgeordneter **Torsten Leveringhaus** führt mit Bezug auf Frage 32 aus, das Land strebe die Einrichtung einer Fördermittelkommission an und prüfe alle Förderprogramme. Deren Anzahl belaufe sich in diesem Jahr seinem Kenntnisstand nach auf 700. Er bitte um Auskunft, ob der Zuwachs kontinuierlich stattfinde oder sprunghafte Anstiege in bestimmten Themenfeldern, etwa im Bereich Digitalisierung, zu verzeichnen seien.

Weiterhin bitte er die anwesenden Vertreter des Rechnungshofs um eine Einschätzung zur geübten Kritik nach den Ausführungen der Landesregierung.

Direktor beim Rechnungshof **Matthias Eckes** erläutert, der Rechnungshof stelle die Programme nicht grundsätzlich infrage, sondern prüfe sie im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Steuerung und weitere Kriterien der Landeshaushaltsordnung. Die vorherigen Stellungnahmen des Rechnungshofs beinhalteten keine materielle Prüfung, sondern eine Überprüfung formaler Kriterien, die bei jeder Förderrichtlinie stattfinde. Die aktuelle Kritik basiere auf einer detaillierten Analyse der Programme und deren Nutzung und dürfe daher nicht mit den vorherigen Stellungnahmen vermischt werden.

Der Rechnungshof halte die Kritik an der Nutzung, Überprüfung und Evaluierung des Förderprogramms „Digitale Dorflinde“ aufrecht. Das Förderprogramm „Distr@l“ sei aus Sicht des Rechnungshofes zu komplex und sollte auf Möglichkeiten einer Entschlackung und Entzerrung, auch im Hinblick auf die Gutachtergremien, geprüft werden. Der Rechnungshof und das Ministerium hätten die unterschiedlichen Auffassungen ausgetauscht. Die daraus zu ziehenden Schlüsse seien eine Entscheidung des Ministeriums.

Zudem habe der Rechnungshof diese Prüfungen zum Anlass genommen und begonnen, die Verwaltungskosten von Digitalisierungsförderprogrammen landesweit zu analysieren, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit besser beurteilen zu können.

Frau **Lorena von Gordon**, Leiterin des Referats „Digitale Teilhabe, Digitale Gesellschaft“, führt aus, sie begleite das Förderprogramm seit 2019 und sei maßgeblich an dessen Entwicklung beteiligt gewesen. Auslöser seien Rückmeldungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie Ergebnisse wissenschaftlicher Studien gewesen, die einen großen Bedarf an digitaler Unterstützung belegten. Anfangs sei die Nachfrage geringer eingeschätzt worden, als diese tatsächlich ausgefallen sei.

Mit dem Startvolumen von einer Million Euro seien 109 Institutionen gefördert worden. Mit den Jahren sei die Zahl der Anträge deutlich gestiegen und die anfängliche Förderquote von 40 bis 50 % auf rund 30 % gesunken. In diesem Jahr sei ein weiterer Anstieg zu verzeichnen, dessen Ursache in der aktuellen Überarbeitung der Förderrichtlinie im Ehrenamtsreferat der Staatskanzlei sowie in der Mundpropaganda durch zufriedene Antragsteller liegen könnte.

Die **Vorsitzende** stellt fest, es liege keine weitere Wortmeldung vor.

**Beschluss:**

DDA 21/7 – 12.06.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Landesregierung im Ausschuss für Digitales, Innovation und Datenschutz als erledigt.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:58 Uhr –  
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)